

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Vom 6. März 2019 – Az.: 27-8510.00 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen vom 29. April 2015 (GABl. S. 208), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 12. März 2018 (GABl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spiegelstrich 1 wird die Angabe „, Erwerb“ gestrichen.
 - bb) In Spiegelstrich 3 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch die „2020“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.2.4 Satz 4 werden nach dem Wort „erfüllen“ die Wörter „und für Investitionen nach Nummer 7.5.4 in Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4.2.6 wird in Satz 1 und 6 die Angabe „25“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 4.2.6 wird folgende Nummer 4.2.7 eingefügt:

„4.2.7. Investitionen in Frostschutzberegnungsanlagen
Investitionen in Frostschutzberegnungsanlagen sind ausschließlich für Sonderkulturen förderfähig.“
 - e) Die bisherige Nummer 4.2.7 wird Nummer 4.2.8.

- f) In Nummer 4.3.9 werden nach der Angabe „erfüllen,“ die Wörter „sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,“ eingefügt.
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 6.2 Spiegelstrich 3 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall von Investitionen in Maschinen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept ohne Deckungsbeitragsrechnung verwendet werden.“
- b) In Nummer 6.4 werden die Wörter „das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ durch die Wörter „höchstens 40 Jahre alt sind“ ersetzt.
3. Nach Nummer 7.5.3 wird folgende Nummer 7.5.4 eingefügt:
„7.5.4. Im Falle von Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung können Investitionen nach Nummer 4.1, die im Rahmen einer Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) oder der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchtrindern, Mastrindern oder Mutterkühen durchgeführt werden, einen Aufschlag von 10 %-Punkten auf die unter Nummer 7.5.1 genannten Zuschusshöhe erhalten. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2025.“
4. Nummer 8.1 und Nummer 16 wird folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen sind im Fall einer ELER-Kofinanzierung die Regelungen zur Dauerhaftigkeit des Artikel 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten; die Dauerhaftigkeit beginnt mit dem 01.01. des auf die Abschlusszahlung folgenden Jahres und endet mit dem 31.12. des fünften Jahres nach dem Jahr der Abschlusszahlung.“
5. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 12.1 wird wie folgt gefasst:
„12.1. Gefördert werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Absatz 1 Buchstabe b (Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) sowie

die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllen. Die zusätzlichen Einkommensquellen sollen geschaffen werden insbesondere durch Errichtung oder Modernisierung von Gebäuden einschließlich der technischen Einrichtung zur

- Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftsnaher Produkte (Nicht-Anhang I-Produkte);
- Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Produkten;
- Bereitstellung von Dienstleistungen, insbesondere
 - in landwirtschaftsnahen Bereichen,
 - in hauswirtschaftsnahen Bereichen,
 - für gastronomische Zwecke,
 - für touristische Zwecke;
- Verarbeitung und Vertrieb von Biomasse zur energetischen Nutzung durch Endverbraucher.“

b) Nummer 12.2 wird wie folgt geändert:

In Spiegelstrich 1 wird die Angabe „, Erwerb“ gestrichen.

c) Nummer 12.3 wird wie folgt gefasst:

„12.3. Eingeschränkte Förderung

- Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.
- Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) zuwendungsfähig. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.
- Bei Investitionen in die Pensionspferdehaltung sind folgende baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen:

- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, z.B. bei Computer gesteuerter Fütterung, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass jederzeit eine Futteraufnahme möglich ist.
- Die Liegefläche muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.
- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör-, und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.“

d) Nummer 12.4 Spiegelstrich 10 wird aufgehoben.

6. Nummer 15.2 Satz 2 und Nummer 15.4 Satz 2 werden aufgehoben.

7. In Nummer 17 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, COSME (Programm für Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU) des Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder der Förderbank des Landes ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 08. März 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

gez. Joachim Hauck
Ministerialdirigent